

# Sitzungsvorlage

für den Gemeinderat  
am 19.09.2022



<b>Sachbearbeiter:</b> Fr. Brabandt		<b>Amt:</b> Hauptamt	<b>Az.:</b> 022.133	<b>SV:</b> 59
Datum	Gremium			TOP
19.09.2022	Gemeinderat		öffentlich	2

## TOP 2: Nachrücken von Ralf Dreizler in den Gemeinderat Prüfung von Hinderungsgründen

### I. Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 18.07.2022 beschlossen, dass bei Gemeinderat August Leins wichtige Gründe für ein Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegen. Ein ausgeschiedener Gemeinderat wird durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit ersetzt. Es rückt der Bewerber nach, der bei der Feststellung des Wahlergebnisses der letzten Gemeinderatswahl für den Wahlvorschlag des ausgeschiedenen Gemeinderats als nächste Ersatzperson festgestellt wurde. Herr August Leins war über den Wahlvorschlag der FUW in den Gemeinderat gewählt worden. Auf dem Wahlvorschlag der FUW war bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 Herr Ralf Dreizler, Hauptstraße 21/2, mit 933 Stimmen als erste Ersatzperson festgestellt worden. Herr Dreizler wurde von der Tatsache des Nachrückens schriftlich benachrichtigt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 KomWO i.V.m. § 16 GemO) und wurde aufgefordert, etwaige Ablehnungs- oder Hinderungsgründe unverzüglich mitzuteilen. Hinderungsgründe nach § 29 GemO (nachstehend der Wortlaut von § 29 GemO) sind nicht bekannt.

#### § 29 Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

1.

a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,

b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,

c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,

d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2.

Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) *(aufgehoben)*

(3) *(aufgehoben)*

(4) *(aufgehoben)*

(5) Der Gemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach Absatz 1 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Gemeinderats.

Herr Dreizler hat mitgeteilt, dass er das Amt im Falle eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses annehmen wird.

II. Alternativen:

Keine.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

IV. Beschlussantrag:

Herr Ralf Dreizler rückt für den ausgeschiedenen Gemeinderat August Leins in den Gemeinderat nach. Der Gemeinderat stellt gem. § 29 Abs. 5 GemO fest, dass Hinderungsgründe nicht gegeben sind.